S 5 U 321/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 321/99
Datum	24.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 62/03
Datum	13.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.10.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einem Arbeitsunfall.

Der KlÃ¤ger kollidierte am 19.08.1997 mit seinem PKW auf einer Kreuzung beim Linksabbiegen mit einem von links kommenden Fahrzeug. Zur Kollision selbst machte er im Verlaufe des Verfahrens verschiedene Angaben. Bei dem am selben Tag aufgesuchten H-Arzt berichtete er eine rechtwinklige Kollision, bei der letzten Befragung durch einen SachverstÃ¤ndigen im Sozialgerichtsverfahren sprach er von einer nahezu deckungsgleichen Frontalkollision. Nach der polizeilichen Unfallaufnahme war es bei beiden Fahrzeugen zu einem AnstoÃ□ rechts vorne gekommen. An beiden Fahrzeugen sei Totalschaden entstanden. Bei dem acht Jahre alten Kleinwagen des KlÃ¤gers wurde der Sachschaden mit 10.000,00 DM und beim

Fahrzeug des Unfallgegners mit 5.000,00 DM beziffert. Der Standort der Fahrzeuge wurde nicht vermessen, da keiner der Beteiligten an der Unfallstelle eine Verletzung geltend gemacht habe.

Der H-Arzt diagnostizierte ein schrÃ¤ges Zerrungstrauma der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule. Nach seiner Ansicht war der KlÃ¤ger ab dem 11.10.1997 wieder arbeitsfÃ¤hig, soweit es die Unfallfolgen betraf.

Am 07.07.1998 wurde beim KlÃ¤ger ein Bandscheibenprolaps an der HalswirbelsÃ¤ule 4/5 festgestellt und am 09.07.1998 operiert. Der Heilverlauf sei befriedigend gewesen.

Die Beklagte holte ein Gutachten des Chirurgen Prof.Dr.B. vom 17.09.1998 und ein Zusatzgutachten von dem Neurologen und Psychiater Dr.B. vom 25.09.1998 ein. Bei Dr.B. hatte der KlÃ¤ger erstmals am 25.06.1998 angegeben, dass er mit dem Kopf gegen das Wagendach geschlagen sei und sich die HalswirbelsÃ¤ule gestaucht habe. Dr.B. nahm ein Schleuder- und Stauchungs- trauma an, das vermutlich wesentlich mitursÃ¤chlich fÃ¼r den Bandscheibenvorfall gewesen sei, wofÃ¼r die MdE bis dato auf 100 v.H. einzuschÃ¤tzen sei. Prof.Dr.B. nahm an, dass es bei der rechtwinkligen Kollision zur forcierten Schleuderbewegung des PKW des Unfallverletzten nach rechts gekommen sei. FÃ¼r den Unfallverletzten sei es zu einer seitlichen Flexion der HalswirbelsÃ¤ule nach rechts mit Anschlag des parietalen SchÃ¤dels rechts gekommen. Hierbei handle es sich zunÃ¤chst um eine indirekte Traumatisierung der HalswirbelsÃ¤ule, wobei aber der Kopf in seiner Schleuderbewegung durch das Aufschlagen auf ein Hindernis gebremst werde, wÃ¤hrend der Beschleunigungsimpuls weiterhin auf den KÃ¶rper einwirke. Die daraus resultierenden Abscher- und AbknickkrÃ¤fte im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule bei fixiertem Kopf zeigten dann oft schwere, ggf. sogar deletÃ¤re Folgen. Nach den Angaben des KlÃ¤gers kÃ¶nne von einem altersentsprechenden Befund an der HalswirbelsÃ¤ule bis zum Unfallereignis ausgegangen werden.

Von einem traumatischen Bandscheibenprolaps kÃ¶nne man ausgehen, wenn das Unfallereignis entsprechend schwer gewesen sei, wenn die Mechanik des Unfalls seine Entstehung erklÃ¤re und die klinischen Symptome fÃ¼r eine BandscheibenschÃ¤digung sprÃ¤chen. Die Schwere des Unfallereignisses sei im vorliegenden Fall wohl unbestritten. Auch die Mechanik sei geeignet, eine Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule mit entsprechender SchÃ¤digung der Bandscheiben der betroffenen Segmente hervorzurufen. So sei es durch das Unfallgeschehen zu einem Bandscheibenvorfall in HÃ¶he HWK 6/7 gekommen. Von einer weiteren GefÃ¼gelockerung der gesamten HalswirbelsÃ¤ule kÃ¶nne in Anbetracht der Schwere des Unfallereignisses ausgegangen werden. Im Rahmen dieser GefÃ¼gelockerung sei es zu Fehlhaltungen gekommen, die ursÃ¤chlich im Zusammenhang mit dem Unfall stÃ¼nden und einen erneuten Bandscheibenvorfall â□□ jetzt in HÃ¶he C 4/5 â□□ begÃ¼nstigt hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger sei deswegen immer noch arbeitsunfÃ¤hig.

Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten von dem Chirurgen Prof.Dr.B. von der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik M. vom 22.02.1999 ein. Der

SachverstÃ¤ndige ging davon aus, dass BandscheibenschÃ¤den, gleich welcher AusprÃ¤gung, degenerativer Natur seien und im Einzelfall die unfallbedingte ZerreiÃ□ung des Faserknorpelrings und die nachfolgende VorwÃ¶lbung oder der Vorfall des weichen Gallertkernes bewiesen sein mÃ¼sse. Der Befund bei der Bandscheibenoperation beweise die degenerative Entstehung des Bandscheibenschadens, denn die gefundene knochenharte VorwÃ¶lbung der Bandscheibe sei immer degenerativer Natur. Der Operateur habe ausdrÃ¼cklich sequestrierendes Bandscheibengewebe in Form eines Vorfalls verneint. Eine einschlÃ¤gige Vorerkrankung der HalswirbelsÃ¤ule, die 1994 erstmals behandlungsbedÃ¼rftig gewesen sei, sei erwiesen.

Zu den Vorgutachten fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige aus, zu einem Kopfanprall bei der Kollision sei weder im H-Arztbericht noch in den Folgeberichten etwas enthalten.

Wenn es zutreffe, dass das Fahrzeug des KlÃ¤gers von links gerammt worden sei, dann kÃ¶nne primÃ¤r eine Nickbewegung des Kopfes nach rechts nicht stattgefunden haben. Aus der Angabe des SchadensausmaÃ□es an den Fahrzeugen auf das AusmaÃ□ der Unfallverletzung der Fahrzeuginsassen zu schlieÃ□en, sei nicht gerechtfertigt.

Es sei unbestritten, dass der KlÃ¤ger ohne den Unfall nicht derart massive Nackenbeschwerden gehabt hÃ¤tte, die ihn noch am Unfalltag zum Arzt gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Durch eine Schleuder- oder Nickbewegung des Kopfes mit oder ohne Anprall habe die Nackenmuskulatur und der Kapselbandapparat der HalswirbelsÃ¤ule eine Zerrung erfahren, die reflektorisch zu stark schmerzhaften Muskelverspannungen gefÃ¼hrt habe. Dass die HalswirbelsÃ¤ule am 19.08.1997 verletzt worden sei, sei aber nicht erwiesen, erwiesen seien nur die VorschÃ¤den und die degenerativen VerÃ¤nderungen.

Die Schlussfolgerung des Prof.B. , dass es am 19.08.1997 zu einem Bandscheibenvorfall in HÃ¶he HWK 6/7 gekommen sei, sei nicht erwiesen.

Der SachverstÃ¤ndige empfahl, die unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 10.10.1997 anzuerkennen. Unfallfolgen lÃ¤gen beim KlÃ¤ger nicht vor. Bezogen auf die seit 1994 bekannte Vorerkrankung sei das Ereignis die Gelegenheit, anlÃ¤sslich der ein multisegmentales Bandscheibenleiden der HWS nachhaltig mit Merkmalen einer Erkrankung zu Tage getreten sei. Die operierten BandscheibenschÃ¤den an der HalswirbelsÃ¤ule seien, wie auch die BandscheibenschÃ¤den an der LendenwirbelsÃ¤ule, nicht unfallbedingt, sondern degenerativer Natur.

Mit Bescheid vom 13.04.1999 erkannte die Beklagte einen Arbeitsunfall an, der zur ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 10.10.1997 gefÃ¼hrt habe. Die GewÃ¤hrung von Verletztenrente lehnte sie ab.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente ab

Antragstellung nach einer MdE um mindestens 30 v.H. beantragt.

Auf seinen Antrag nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten des Chirurgen Dr.S. vom 16.04.2002 mit einem neurologischen Zusatzgutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. S. vom 07.01.2002 eingeholt. Beide SachverstÃ¤ndige kommen zu dem Ergebnis, dass nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die derzeit geklagten GesundheitsstÃ¶rungen durch den Unfall hervorgerufen seien. Ebenso wird eine wesentliche Verschlimmerung des vorbestehenden degenerativen HalswirbelsÃ¤ulenleidens verneint, da zwischen dem Unfallereignis und den erst nach einem Jahr nach dem stattgehabten Unfallereignis zur AusprÃ¤gung kommenden LÃ¤hmungen, die zu einer neurochirurgischen Operation fÃ¼hrten, keine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs hergestellt werden kÃ¶nne.

Mit Urteil vom 24.10.2002 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und sich in seiner BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf die SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. , Dr.S. und Dr.S. gestÃ¼tzt.

Gemessen an den im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden KausalitÃ¤tsanforderungen seien die nunmehrigen Erkrankungen des KlÃ¤gers im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule sowie die stattgehabten BandscheibenvorfÃ¤lle nicht auf das Ereignis von 19.08.1997 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Klagebegehren weiter und stÃ¼tzt sich im Wesentlichen auf die im Verwaltungsverfahren eingeholten Erstgutachten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.10.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom vom 30.08.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 v.H. zu gewÃ¤hren. Hilfsweise beantragt er, ein weiteres Gutchten von Amts wegen zur Frage des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen dem Bandscheibenvorfall HWK 4/5 einzuholen, wobei sich der SachverstÃ¤ndige mit den Vorgutachten auseinandersetzen mÃ¶ge.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 19.08.1997 durch GewÃ¤hrung einer Verletztenrente zu entschÃ¤digen.

Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Regensburg als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, soweit sich die UrteilsgrÃ¼nde auf die AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. , Dr.S. und Dr.S. stÃ¼tzen, und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Der Senat nimmt keinen Bezug auf die UrteilsgrÃ¼nde, soweit das Erstgericht unter Heranziehung medizinischer Fachliteratur eine eigenstÃ¤ndige Bewertung des Ursachenzusammenhanges zwischen dem Arbeitsunfall und spÃ¤ter aufgetretenen GesundheitsstÃ¶rungen vorgenommen hat. Dem Erstgericht fehlt die Fachkunde, wenn es die medizinische Fachliteratur zu weitergehenden Zwecken heranzieht, als zur kritischen Bewertung divergierender SachverstÃ¤ndigengutachten anhand der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tte es das Gebot des rechtlichen GehÃ¶rs bei einem solchen Vorgehen erfordert, dass die Parteien zuvor auf die Verwendung solcher Kenntnisse hingewiesen werden. Indessen enthalten die UrteilsgrÃ¼nde eine ausreichende Bezugnahme auf die genannten SachverstÃ¤ndigen, auf deren Gutachten auch der Senat seine Ãberzeugung stÃ¼tzt.

Die Einwendungen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren greifen demgegenÃ¼ber nicht durch. Die gutachterlichen AusfÃ¼hrungen des Prof.Dr.B. und des Dr.B. sind durch die spÃ¤teren SachverstÃ¤ndigen einer kritischen und Ã¼berzeugenden ÃberprÃ¼fung unterzogen worden, deren Stichhaltigkeit vom KlÃ¤ger nicht nachvollziehbar in Frage gestellt worden ist. Dass der Fahrzeugschaden noch keinen Schluss auf den Personenschaden zulÃ¤sst, ist vom SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. ausdrÃ¼cklich aufgefÃ¼hrt und darÃ¼ber hinaus nach der Lebenserfahrung Ã¼berzeugend. Auch das Bestehen von entsprechenden Vorerkrankungen an der HalswirbelsÃ¤ule ist, gestÃ¼tzt auf Unterlagen der Krankenkasse und Berichte der damals behandelnden Ãrzte, durch die SachverstÃ¤ndigen hinreichend bewiesen. Die entgegenstehende Annahme des Prof.Dr.B. in seinem Gutachten muss als widerlegt angesehen werden.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens war nicht veranlasst. Die entscheidungserheblichen medizinischen Fragen sind so geklÃ¤rt, dass eine gerichtliche Entscheidung hierauf gestÃ¼tzt werden konnte. Wozu es dann noch eines Gutachtens bedÃ¼rfte, ist nicht ersichtlich, vom KlÃ¤ger ist hierzu auch nichts vorgetragen.

Die Berufung hat deshalb keinen Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG

liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024